Stadtarchiv Frankfurt/Oder
StAFF 1-102 - UG 273[redacted]/2

a d VIII 1528 3 Maj

1

Dokumenten = Buch
№ 2737

45 [illegible] Stempel sind [illegible]
[illegible] 26/10.71

Hauptkanzlei

Vertrag

zwischen dem lutherischen Waisenhause hier zu Frankfurt a/O vertreten durch seine Direktion

und

der Stadtgemeinde ebenda vertreten durch den Magistrat

betreffend den Abverkauf einer Parzelle.

§1.

Das Waisenhaus verkauft von dem ihm gehörigen hierselbst am Park No 6 u. 7 belegenen, im Hypothekenbuche der Stadt Frankfurt a/O. Vol IV unter No: 151 fol. 1 belegenen Grundstück die auf dem anliegenden Plan von Fischer aus dem Jahre 1867 mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F.

die

bezeichnete Parzelle von 114 Ruthen an die Stadtgemeinde Frankfurt a/M und willigt in die Abschreibung dieser Parzelle und Berichtigung des Besitztitels auf die Käuferin, worauf diese anträgt.

§ 2.

Der Kaufpreis ist auf 40 rt – vierzig Thaler – pro Quadratruthe, insgesammt also auf 4560 rt – vier Tausend fünf Hundert und sechszig Thaler – verabredet. Derselbe wird bis zum 1. Januar 1871 bezahlt und bis dahin vom Tage der Uebergabe mit 5 Prozent verzinst.

§ 3.

Die Uebergabe ist am 1. Juli 1870 erfolgt und gehen Lasten und Abgaben mit diesem Tage auf die Käuferin über, soweit sie auf die Parzelle treffen.

§ 4.

§ 4

Käuferin läßt sich die Uebertragung der ~~obern~~ ebenda eingetragenen Hypotheken vorläufig gefallen, verwahrt sich je-doch das Recht einmal Hypotheken lö-schen zu verlangen.

§ 5.

Seitens des Waisenhauses wird der Stadtgemeinde das Recht eingeräumt, über das dem Verkäufer verbleiben-de Grundstück zu fahren, zu die-sem Zwecke die dortige Einfahrt zu benutzen, und selbst nach der Westseite des Restgrundstücks in der die Hofräume trennenden Mauer einen Thorweg anzulegen. Es wird Eintragung dieser Servitut bewil-ligt resp. beantragt.

§ 6

Die Kosten dieses Vertrages trägt

die

die Stadtgemeinde.

Frankfurt a/M den 17. Juli 1870.

Der Magistrat — Die Waisenhaus-Direction

v. Mumm [illegible] — Adolph [illegible]

Fr. Dammann

Vorstehender Vertrag wird von uns als der nach § 11 des Reglements für das Waisenhaus vom 13. November 1868 über dasselbe die Aufsicht führenden Behörde gemäß dem Beschlusse der Stadtverordneten vom 5. April 1870 hiermit genehmigt.

Frankfurt a/M den 17. Juli 1870

Der Magistrat

v. Mumm

Vertrag.

III 3995.

Frankfurt a/O, den 20. August 1870.

Vorstehender Vertrag wird von Oberaufsichtswegen hiermit genehmigt.

KOENIGL. PREUSS. REGIERUNG FRANKFURT a/O.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen und
Abtheilung des Innern.

[illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible]

II. B. 4157. 70.

Pasch

Zeug

des

Staats

Ge

v. 17

ungar

einen

Würg

Copie
zu III: 3995
Plan
zum Verkaufsvertrage
des lutherischen Waisen
Hauses mit der Stadt
Gemeinde zu Frankfurt a/M
v. 17ten Juli 1870
wegen Abtretung
einer Parcelle vom
Waisenhaus Grundstück.

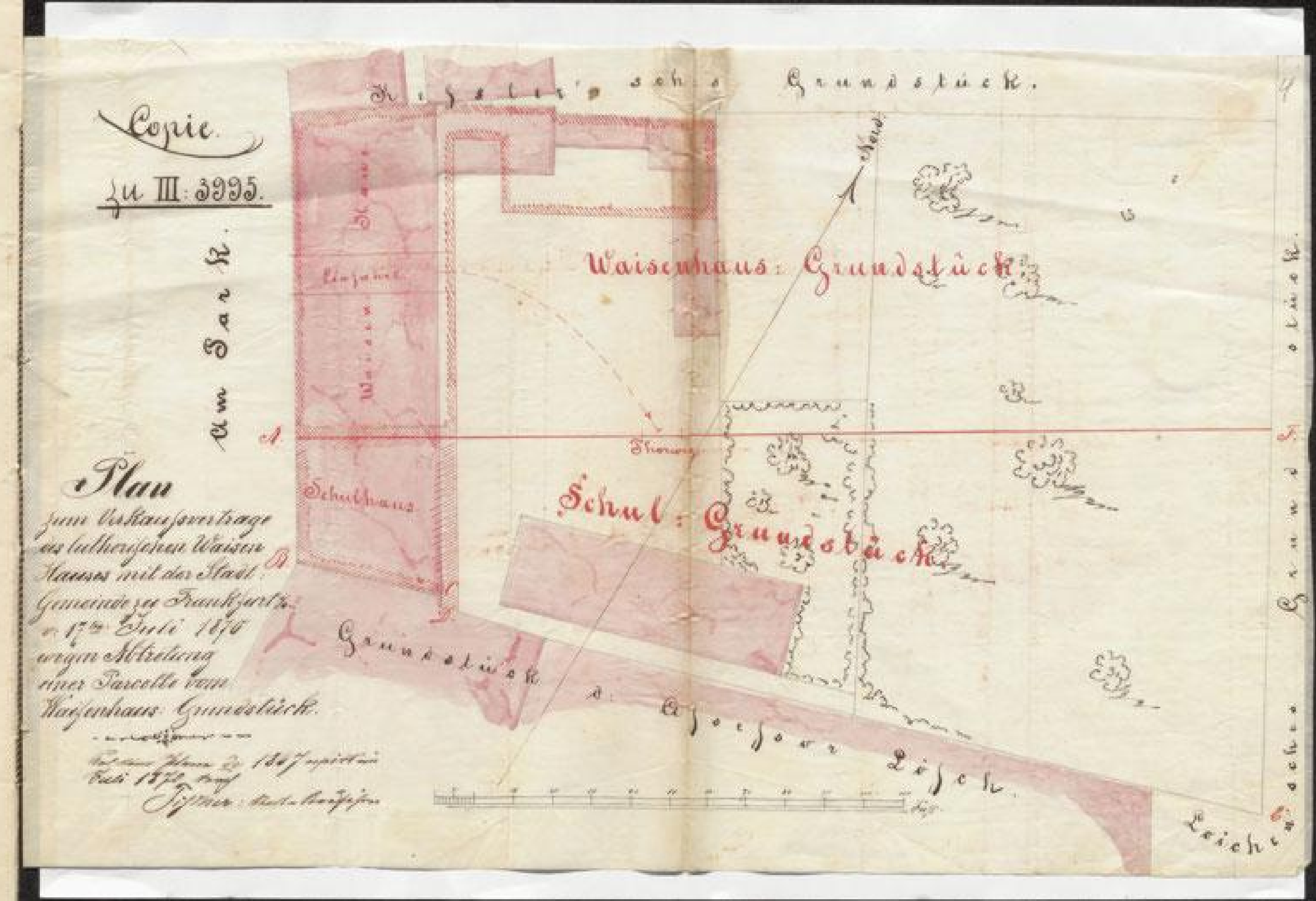
Copie.
Zu III: 3995.
Plan
zum Verkaufsvertrage
des lutherischen Waisen
Hauses mit der Stadt:
Gemeinde zu Frankfurt a/O.
v. 17ten Juli 1870
wegen Abtretung
einer Parcelle vom
Waisenhaus-Grundstück
Waisenhaus: Grundstück.
Schul: Grundstück
Schulhaus
Nord

Copie

Zu III: 3995.

Plan